

Firma, Name des Steuerschuldners	Buchungszeichen (bitte stets angeben) 5.0226.
Anschrift	Telefon/E-Mail
Stadt Bad Mergentheim Kämmerei Sachgebiet Steuern und Abgaben Bahnhofplatz 1 97980 Bad Mergentheim	Fragen an: Ansprechpartner: Klara Leibnitz Telefon: 07931 57-2207 Telefax 07931 57-2900 E-Mail: klara.leibnitz@bad-mergentheim.de Zimmer-Nr.: 2.11 (2. OG)

**Steuererklärung zur Ermittlung der Vergnügungssteuer
für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit**

für den Monat

Jahr

Anschrift des Aufstellungs,- Betriebsortes (Name und Anschrift der Spielhalle, Gaststätte, Diskothek, Tanzlokal und dergl. (vgl § 6 Vergnügungssteuersatz.)	aufsteigend nach Zulassungs-Nr.	Gerätename/B ezeichnung	Auslesetag Vormonat/ mit Uhrzeit	Auslesetag lfd. Monat/ mit Uhrzeit	Einspielergebnis in € (gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Erhebung einer Vergnü- gungssteuer der Stadtver- waltung Bad Mergentheim)	Bemerkungen (hier bitte Besonderheiten eintragen z. B. Neuaufstellung eines Gerätes, Entfernung eines Gerätes, etc.)

Die Richtigkeit der Angaben unter Zugrundelegung der Zählwerksausdrucke wird bestätigt. Die Folgen unrichtiger Angaben sind mir bekannt.

**Bitte beachten Sie unbedingt die
Hinweise auf der Rückseite.**

Datum

Unterschrift

Hinweise:

- 1 Der Steuerschuldner hat dem Sachgebiet Steuern und Abgaben der Stadt Bad Mergentheim **bis zum 15. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalendermonats)** für Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die nach dem Einspielergebnis besteuert werden, das Einspielergebnis anhand dieses Vordrucks getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung).
- 1 Für jeden Kalendermonat ist ein Vordruck vorzulegen (1 Kalendermonat = 1 Vordruck).
- 1 Bitte jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit getrennt aufführen.
- 1 Bei Neuaufrstellung oder Entfernung von Spielgeräten bitte bei der Rubrik „Bemerkungen“ das jeweilige Datum angeben.
- 1 Die Steuer auf Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird nach dem **Einspielergebnis** erhoben.

Einspielergebnisse sind die elektronisch gezahlte Bruttokasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzügliche Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüffestgeld und Fehlgeld einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer (§ 6 Absatz a der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadt Bad Mergentheim).

Der Steuererklärung sind alle Zählwerks-Ausdrucke gemäß § 10 Absatz 1 der Vergnügungssteuersatzung anzuschließen.

Wichtig: Nur so, kann die Steuererklärung entgegengenommen werden.